

Nachzug zum deutschen Ehemann oder zur deutschen Ehefrau

Sie können ein Visum erhalten, wenn Sie mit einer oder einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet sind und Ihr Ehemann oder Ihre Ehefrau und Sie beide mindestens 18 Jahre alt sind. Sie müssen über Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen (A1).



Eine Voraussetzung für die Visumserteilung ist, dass Sie über Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen müssen (A1). Ihre Deutschkenntnisse müssen Sie durch ein anerkanntes Sprachstandszeugnis nachweisen. Das Sprachstandszeugnis muss auf einer standardisierten Sprachprüfung gemäß den Standards der Association of Language Testers in Europe (ALTE) beruhen. Dies trifft derzeit für folgende Sprachzertifikate zu:

- „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts e.V.;
- „Start Deutsch 1“ der telc GmbH
- „Grundstufe Deutsch 1“ des Österreichischen Sprachdiploms (ÖSD)

Von der Notwendigkeit des Nachweises von einfachen deutschen Sprachkenntnissen sieht das Gesetz Ausnahmen vor. Bitte beachten Sie unser Merkblatt zum Nachweis von A1-Kenntnissen.



Sicherlich haben Sie im Zusammenhang mit Ihrem Visumantrag und Ihrem Wunsch nach Deutschland zu ziehen viele Fragen. Hier finden Sie Antworten auf Ihre Fragen:

- Informationen zum Leben und Arbeiten in Deutschland finden Sie im Portal der Bundesregierung „Make it in Germany“. Ihre Frage wird im Portal und in den FAQs nicht beantwortet? Expert*innen stehen via Hotline, Chat oder E-Mail für Sie bereit.
- Informationen zu den Voraussetzungen für den Familiennachzug finden Sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Informationen zu Ihren ersten Schritten in Deutschland finden Sie hier.
- Antworten auf allgemeine Fragen zum Thema „Visum für Deutschland“ finden Sie hier.

Einzureichende Unterlagen

Bitte reichen Sie alle Unterlagen in deutscher Sprache bzw. mit deutscher Übersetzung ein. Bitte legen Sie die Unterlagen bei Ihrem Termin sortiert in der hier angegebenen Reihenfolge in zwei vollständigen Sätzen vor. Beachten Sie bitte, dass die Vorlage ge- bzw. verfälschter Dokumente stets die Ablehnung Ihres Visumantrages zur Folge hat.

✓ biometrisches Passfoto

- in Farbe mit weißem Hintergrund
- Größe: 35x45mm
- nicht älter als 6 Monate
- Bitte beachten Sie die Fotomustertafel.

✓ Ausdruck des Antragsformulars von VIDEX einschließlich Belehrung gem. §54 AufenthG

- beide Exemplare eigenhändig unterschrieben

✓ gültiger Reisepass

- der Pass muss unterschrieben sein
- zwei Kopien der zweiten und dritten Passseite in DIN A4 – Format

✓ Personalausweis Ihres Ehegatten

- Bitte reichen Sie zwei Kopien der Vorder- und Rückseite des Personalausweises Ihres Ehegatten ein.
- Alternativ können Sie auch zwei Kopien der Datenseite des Reisepasses und der Meldebescheinigung Ihres Ehegatten einreichen.

✓ Ihre Eheurkunde

- Bei deutschen, georgischen und internationalen dänischen Eheurkunden: Bitte legen Sie das Original bei Antragstellung vor und reichen Sie zwei Kopien der Eheurkunde ein.
- Bei türkischen Eheurkunden: Bitte legen Sie das Original bei Antragstellung vor und reichen Sie zwei Kopien des Formül B ein.
- Bei anderen ausländischen Eheurkunden: Bitte legen Sie das Original bei Antragstellung vor und reichen Sie zwei Kopien ein. Bitte reichen Sie daneben zwei Kopien der deutschen Übersetzung ein.

✓ Vollmacht zur Eheschließung

- Nur notwendig, wenn die Ehe im Ausland geschlossen wurde und einer der Ehegatten nicht persönlich zur Eheschließung anwesend war.
- Der Vollmachtgeber, der Bevollmächtigte und der Gegenstand der Vollmacht (Eheschließung mit Person ...) müssen in der Vollmacht namentlich genannt sein.
- Bitte legen Sie das Original bei Antragstellung vor und reichen Sie zwei Kopien ein. Bitte reichen Sie daneben zwei Kopien der deutschen Übersetzung ein.

- ✓ **Geburtsurkunden (Shenasnameh) beider Ehegatten**
 - Bitte legen Sie das Original bei Antragstellung vor und reichen Sie zwei Kopien ein.
 - Bitte reichen Sie zwei Kopien der deutschen Übersetzung ein.

- ✓ **Bei Vorehen: Scheidungs- oder Sterbeurkunde**
 - Bitte legen Sie das Original bei Antragstellung vor und reichen Sie zwei Kopien ein.
 - Bitte reichen Sie zwei Kopien der deutschen Übersetzung ein.

- ✓ **Nachweis einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau A1)**
 - Bitte beachten Sie das Merkblatt zum Nachweis von A1-Kenntnissen.

- ✓ **Nachweis über gültigen Krankenversicherungsschutz**

Legalisation?!

Im Rahmen der Prüfung Ihres Visumantrags wird unter anderem geprüft, ob die von Ihnen vorgelegten Unterlagen echt sind. Die Echtheit von öffentlichen Urkunden wird durch eine Legalisation bewiesen. Sie können das Visumverfahren vereinfachen und beschleunigen, wenn Sie direkt bei Antragstellung alle öffentlichen Urkunden, die für das konkrete Visumverfahren wichtig sind, in legalisierter Form vorlegen. Damit vermeiden Sie, dass in Ihrem Einzelfall die Legalisation von Dokumenten unter Fristsetzung nachgefordert wird. Sie können bei Ihrer Vorsprache zur Visumantragstellung die Dokumente beim Konsularreferat der Botschaft legalisieren lassen. Dafür benötigen Sie keinen gesonderten Termin. Weitere Informationen zum Legalisationsverfahren finden Sie auf unserer Internetseite.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Informationen sollen Ihnen nur erste Hinweise geben und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Aus diesen Infos allein leitet sich auch kein Anspruch auf die Erteilung eines Visums ab. Maßgeblich ist das jeweils gültige Aufenthaltsgesetz.